

INFORMATION FÜR DIE
KONZESSIONIERUNG UND
REGISTRIERUNG VON
ADMINISTRATOREN GEMÄSS
REFERENZWERTE-
VERORDNUNG
(RW-VO)

Stand: August 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	5
A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	5
II. KONZESSIONS- UND REGISTRIERUNGSVERFAHREN	6
A. ALLGEMEINES	6
B. KONZESSIONSPFLICHT.....	9
C. REGISTRIERUNGSPFLICHT	9
D. BEGINN DER KONZESSIONS- BZW. REGISTRIERUNGSPFLICHT UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	11
E. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE IM RAHMEN DER ANTRAGSTELLUNG	12
F. BESONDERHEITEN IM HINBLICK AUF DIE REFERENZWERTART	14
G. IM RAHMEN DER KONZESSIONSANTRAGSTELLUNG ZU ERBRINGENDE INFORMATIONEN	15
H. VORZULEGENDE INFORMATIONEN IM RAHMEN DER REGISTRIERUNGSANTRAGSTELLUNG (Artikel 34 Abs. 1 lit. b).....	17
I. VORZULEGENDE INFORMATIONEN IM RAHMEN DER REGISTRIERUNGSANTRAGSTELLUNG (Artikel 34 Abs. 1 lit. c).....	17
J. FRISTEN IM KONZESSIONS- BZW. REGISTRIERUNGSVERFAHREN	17
K. KOSTEN	19
L. FORM UND RECHTSMITTEL.....	19
M. FMA-INFORMATIONSPFLICHT GEGENÜBER ESMA.....	20
N. ESMA-REGISTER	20
O. VERWALTUNGSSTRAFE.....	21
P. VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT	21

ÜBERSICHT DER VERSIONEN

Datum der Version	Anpassungen
November 2017	<ul style="list-style-type: none">• Erstfassung
August 2019	<ul style="list-style-type: none">• Aktualisierung der Verweise auf Rechtsquellen

Abkürzungsverzeichnis

CCP	Central Counterparty (Zentrale Gegenpartei)
ESMA	European Security and Market Authority
EU	Europäische Union
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
FMA	Finanzmarktaufsicht
LIBOR	London Interbank Offered Rate
ITS	Implementing Technical Standard
RTS	Regulatory Technical Standard
RW-VG	Referenzwerte-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 93/2017, in der geltenden Fassung, Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.
RW-VO	Referenzwerte-Verordnung; Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

I. ALLGEMEINES¹

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Referenzwerte-Verordnung; im Folgenden kurz als RW-VO bezeichnet) wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 29. Juni 2016 veröffentlicht und trat (zumindest in einzelnen Teilen, siehe hierzu Artikel 59 RW-VO) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Mit Erlass der RW-VO hat ein bisher weitgehend unregulierter Bereich einen auf europäischer Ebene harmonisierten Rechtsrahmen erhalten. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag, um die Nachvollziehbarkeit und Integrität von finanziellen Referenzwerten künftig zu gewährleisten, welche in der Vergangenheit, hinsichtlich der Manipulationsskandale um die Referenzzinssätze LIBOR und EURIBOR sowie aufgrund der Manipulationsvorwürfe in Bezug auf Energie-, Öl- und Devisen-Referenzwerte, nicht sichergestellt werden konnte.

Die RW-VO sieht als zentrale Maßnahme hinsichtlich der Reduzierung des Risikos von Manipulationen finanzieller Referenzwerte die verpflichtende Konzessionierung bzw. Registrierung von Administratoren vor und unterstellt diese nach erfolgter Zulassung einer laufenden Aufsicht durch die hierfür zuständige Behörde.

Des Weiteren finden sich in der RW-VO Vorschriften, welche Administratoren und Kontributoren dazu anhalten, Interessenkonflikte künftig so weit wie möglich zu vermeiden und in Fällen, in denen dies nicht möglich ist, die Interessenkonflikte jedenfalls angemessen zu steuern bzw. offenzulegen. Ein weiteres Anliegen der RW-VO ist es zur Verbesserung der Qualität der Eingabedaten und Methoden von Referenzwerten beizutragen.

Die vorliegende Information befasst sich mit den Konzessions- und Registrierungsverfahren von Administratoren gemäß RW-VO und soll (potentiellen) Administratoren als Hilfestellung für die Antragstellung dienen.

¹ Diese Information hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann kein Rechtsanspruch aufgrund dieser Information entstehen. Der konkrete Rechtsrahmen lässt sich aus der einschlägigen europäischen Verordnung entnehmen. Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text immer sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht.

II. KONZESSIONS- UND REGISTRIERUNGSVERFAHREN

A. ALLGEMEINES

Hauptnormadressat und wesentliche Begriffsdefinitionen

Der **Administrator** ist als Hauptnormadressat der RW-VO anzusehen (Artikel 2 RW-VO). Per definitionem handelt es sich bei einem Administrator um eine natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt (Artikel 3 Abs. 1 Z 6 RW-VO).

Ein Referenzwert wird von einem Administrator bereitgestellt, sofern dieser die Mechanismen für die Bestimmung eines Referenzwerts verwaltet oder die Erhebung, Analyse oder Verarbeitung von Eingabedaten zwecks Bestimmung eines Referenzwerts durchführt oder die Bestimmung eines Referenzwerts durch Anwendung einer Formel oder anderen Berechnungsmethode oder durch Bewertung der zu diesem Zweck bereitgestellten Eingabedaten vornimmt (Artikel 3 Abs. 1 Z 5 RW-VO).

Die obig aufgelisteten Tätigkeiten sind die Kerntätigkeiten eines Administrators. Dem Administrator ist es gestattet, eine oder mehrere dieser Aufgaben, einschließlich der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzwerts oder anderer entsprechender Dienstleistungen und Tätigkeiten bei der Bereitstellung des Referenzwerts, an hierzu berechnete und geeignete Dritte im Sinne des Artikels 10 RW-VO auszulagern. Der Administrator bleibt im Falle der Auslagerung von Aufgaben in vollem Umfang für die Erfüllung sämtlicher aus der RW-VO erwachsenden Pflichten verantwortlich.

Ein **Referenzwert** im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Z 3 RW-VO ist jeder Index, auf den Bezug genommen wird, um den für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt zahlbaren Betrag oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen, oder einen Index, der verwendet wird, um die Wertentwicklung eines Investmentfonds zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder der Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios oder der Berechnung der Anlageerfolgsprämien (Performance Fees) zu messen.

Unter einem **Index** versteht man jede Zahl, die veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und die regelmäßig, ganz oder teilweise, durch Anwendung einer Formel oder einer anderen Berechnungsmethode oder durch Bewertung bestimmt wird und auf der Grundlage des Werts eines oder mehrerer Basisvermögenswerte oder Basispreise, einschließlich geschätzter Preise, tatsächlicher oder geschätzter Zinssätze, Quotierungen und verbindlicher Quotierungen oder sonstiger Werte oder Erhebungen erfolgt (Artikel 3 Abs. 1 Z 1 RW-VO).

Ein Index wird zu einem Referenzwert im Sinne der RW-VO, wenn auf den Index Bezug genommen wird, um den für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt zahlbaren Betrag oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen oder um die Wertentwicklung eines Investmentfonds zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder der Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios

oder der Berechnung der Anlageerfolgsprämien (Performance Fees) zu messen (Artikel 3 Abs. 1 Z 3 RW-VO).

Die RW-VO gilt grundsätzlich nur für in der EU verwendete Referenzwerte, ausschließlich in Drittstaaten verwendete Referenzwerte werden vom ihrem Geltungsbereich nicht erfasst. Der Vollständigkeit halber darf an dieser Stelle auf die hierfür mit Drittstaatsbezug relevanten Bestimmungen im Kapitel V der RW-VO verwiesen werden (Artikel 30 – Gleichwertigkeit von Drittstaatsreferenzwerten, Artikel 32 – Anerkennung eines in einem Drittstaat angesiedelten Administrators und Artikel 33 – Übernahme von in einem Drittstaat bereitgestellten Referenzwerten).

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Die RW-VO findet auf ausgewählte Institutionen, Sachverhalte oder Referenzwerte keine Anwendung (Artikel 2 Abs. 2 RW-VO).

Nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind Zentralbanken. In einer Fragebeantwortung stellt ESMA klar, dass der Begriff Zentralbanken, sowohl Zentralbanken der EU (wie zum Beispiel die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken) als auch Nicht-EU-Zentralbanken umfasst.

Überdies gilt die RW-VO nicht für Behörden, wenn diese Daten zu Referenzwerten beitragen, Referenzwerte bereitstellen oder Kontrolle über die Bereitstellung von Referenzwerten ausüben, die für die staatliche Politik, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Konjunktur und Inflation, verwendet werden sowie für zentrale Gegenparteien (CCP) im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) 648/2012, sofern diese Referenzkurse oder Abrechnungskurse bereitstellen, die zum Zweck des Risikomanagements und der Abrechnung von CCP verwendet werden.

Die Bereitstellung eines einzelnen Referenzkurses für in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführte Finanzinstrumente wird vom Geltungsbereich der RW-VO ebenfalls nicht erfasst, da es keine Berechnung, keine Eingabedaten und keinen Ermessensspielraum gibt. ESMA stellte in diesem Zusammenhang klar, dass Basket-Zertifikate und ein auf den Preisen von mehreren Finanzinstrumenten basierender Index nicht von der Ausnahmebestimmung erfasst werden.

Ferner findet die RW-VO keine Anwendung auf die Presse, andere Medien und Journalisten, wenn sie einen Referenzwert lediglich als Teil ihrer journalistischen Tätigkeiten veröffentlichen oder darauf Bezug nehmen, ohne die Kontrolle über die Bereitstellung dieses Referenzwerts zu besitzen.

Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind überdies natürliche oder juristische Personen, die im Rahmen ihrer geschäftlichen, gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Kredite vergeben oder der Vergabe von Krediten zusagen, soweit diese Personen ihre eigenen festen oder variablen Zinssätze veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, die anhand interner Entscheidungen festgelegt wurden und nur für Finanzkontrakte gelten, die von diesen Personen oder einem Unternehmen innerhalb desselben Konzerns mit ihren Kunden abgeschlossen werden.

Die RW-VO findet keine Anwendung auf Rohstoff-Referenzwerte, die auf Eingaben von Kontributoren (Artikel 3 Abs. 1 Z 9 RW-VO) beruhen, bei denen es sich mehrheitlich um nicht beaufsichtigte Unternehmen handelt, auf die nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

Der Referenzwert wird von Finanzinstrumenten als Bezugsgrundlage verwendet, für die die Zulassung zum Handel an nur einem Handelsplatz im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU beantragt wurde oder die an nur einem solchen Handelsplatz gehandelt werden und der nominelle Gesamtwert der Finanzinstrumente, die den Referenzwert als Bezugsgrundlage verwenden, nicht mehr als 100 Mio. Euro beträgt.

Konzessionstatbestand und zuständige Behörde

Die für die Konzessions- und Registrierungsantragstellung zentrale Norm ist Artikel 34 RW-VO. Laut Artikel 34 Abs. 1 RW-VO hat eine in der Union angesiedelte natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, als Administrator tätig zu sein, bei der für sie zuständigen Behörde einen Antrag auf Konzessionierung bzw. Registrierung zu stellen.

Artikel 34 RW-VO gilt mit 1. Jänner 2018 (Artikel 59 RW-VO). Administratoren haben demnach – sofern sie nicht von der im Artikel 51 RW-VO festgelegten Übergangsbestimmungen Gebrauch machen können – bis spätestens 2. Jänner 2018 einen entsprechend Antrag zu stellen.

Das Referenzwertvollzugsgesetz (RW-VG) bestimmt die FMA als die für Österreich zuständige Behörde gemäß Art. 40 Abs. 1 RW-VO (Artikel 2 RW-VG). Konzessions- bzw. Registrierungsanträge sind demnach bei der FMA zu stellen.

Einbringungsform

Die Anträge können postalisch und/oder elektronisch bei der FMA eingebracht werden, wobei zuletzt genannte Variante bevorzugt wird.

Im Falle einer elektronischen Einbringung des Konzessions- bzw. Registrierungsantrags sind die Unterlagen an die E-Mail-Adresse benchmark@fma.gv.at zu senden oder alternativ – sofern bereits ein Zugang existiert – über die Incoming-Plattform hochzuladen.

Unterschiedene Dokumente müssen eingescannt übermittelt werden. Die Nachreichung von Unterlagen im Original kann anlassfallbezogen von der FMA gefordert werden.

B. KONZESSIONSPFLICHT

Bei der Beurteilung, ob ein Administrator einer Konzession bedarf, wird zum einen auf die Wichtigkeit der von ihm bereitgestellten Referenzwerte abgestellt und zum anderen darauf, ob es sich beim Administrator um ein beaufsichtigtes Unternehmen (Artikel 3 Abs. 1 Z 17 RW-VO) im Sinne der RW-VO handelt.

Jedenfalls um eine Konzession bei der FMA hat ein Administrator in den nachstehenden Fällen anzusehen:

1. der Administrator stellt einen kritischen Referenzwert (Artikel 3 Abs. 1 Z 25 RW-VO) bereit;
2. der Administrator ist ein nicht beaufsichtigtes Unternehmen und stellt einen Referenzzinssatz (Artikel 3 Abs. 1 Z 22 RW-VO) oder einen Rohstoff-Referenzwert (Artikel 3 Abs. 1 Z 23 RW-VO) bereit;
3. der Administrator ist ein nicht beaufsichtigtes Unternehmen und stellt einen signifikanten Referenzwert (Artikel 3 Abs. 1 Z 26 RW-VO) bereit.

C. REGISTRIERUNGSPFLICHT

Einer Registrierung bedarf es, wenn es sich beim Administrator um ein bereits beaufsichtigtes Unternehmen handelt, das keinen kritischen Referenzwert bereitstellt oder zu bereitstellen beabsichtigt.

Es wird zwischen zwei Registrierungstatbeständen unterschieden.

Eine natürliche oder juristische Person hat sich gemäß Artikel 34 Abs. 1 lit. b RW-VO registrieren zu lassen, sofern es sich bei ihr um ein bereits von der FMA beaufsichtigtes Unternehmen handelt und dieses signifikante und/oder nicht signifikante Referenzwerte bereitstellt bzw. bereitzustellen beabsichtigt.

Einer Registrierung gemäß Artikel 34 Abs. 1 lit. c RW-VO bedarf es, wenn es sich beim Administrator um ein nicht beaufsichtigtes Unternehmen handelt, das ausschließlich nicht signifikante Referenzwerte bereitstellt.

	Art des Administrators		Referenzwertkategorie			Referenzwertart	
	beaufsichtigtes Institut	nicht beaufsichtigtes Institut	kritisch	signifikant	nicht signifikant	Referenzzinssatz	Rohstoff-Referenzwert
Konzession	x		x				
		x	x				
		x		x			
		x				x	
		x					x
Registrierung Art. 34 (1) lit. b	x			x			
	x				x		
	x					x	
	x						x
Registrierung Art. 34 (1) lit. c		x			x		

Tabelle 1: Übersicht Konzessionierung versus Registrierung

D. BEGINN DER KONZESSIONS- BZW. REGISTRIERUNGSPFLICHT UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Eine Person, die künftig Referenzwerte im Sinne der RW-VO bereitstellen möchte und folglich als Administrator zu qualifizieren ist, unterliegt mit 1. Januar 2018 der Pflicht zur Konzessionierung bzw. Registrierung.

Nach Inkrafttreten der Bestimmung hat ein Antragsteller jedenfalls innerhalb von 30 Arbeitstagen einen Konzessions- bzw. Registrierungsantrag zu stellen, nachdem er mit einem beaufsichtigten Unternehmen die Vereinbarung getroffen hat, dass dieses einen von ihm bereitgestellten Index als Bezugsgrundlage für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet (Artikel 34 Abs. 3 RW-VO).

Bei Anwendbarkeit der Übergangsbestimmung

Artikel 51 RW-VO normiert Übergangsbestimmungen, die mit 1. Jänner 2018 Geltung erlangen.

Für die Beantwortung der Frage, bis zu welchem Zeitpunkt ein EU Index-Anbieter einen Konzessions- bzw. Registrierungsantrag im Rahmen der Übergangsbestimmung zu stellen hat, ist Artikel 51 Abs. 1 RW-VO heranzuziehen.

- **Antragstellung bis spätestens 1. Jänner 2020**

Ein Index-Anbieter, der am 30. Juni 2016 einen Referenzwert bereitgestellt hat, muss einen Antrag auf Konzessionierung bzw. Registrierung bis spätestens 1. Jänner 2020 stellen.

Während der Übergangsperiode von 30. Juni 2016 bis 1. Jänner 2020 dürfen EU Index-Anbieter im Sinne des Artikels 51 Abs. 1 leg cit ihre bisherige Geschäftstätigkeit uneingeschränkt fortführen und in der Union angesiedelte beaufsichtigte Unternehmen dürfen die bereitgestellten Referenzwerte weiterhin verwenden. Dies umfasst Referenzwerte, die bereits vor dem 1. Jänner 2018 zur Verfügung gestellt wurden, Änderungen und Neuerungen solcher Referenzwerte sowie die Bereitstellung neuer Referenzwerte nach dem 1. Jänner 2018.

- **Antragstellung bis spätestens 1. Jänner 2018**

Sofern der EU Index-Anbieter am 30. Juni 2016 keinen Referenzwert bereitgestellt hat, hat die Konzessions- bzw. Registrierungsantragstellung bis spätestens 1. Jänner 2018 zu erfolgen.

Artikel 51 Abs. 3 RW-VO normiert, dass ein EU Index-Anbieter einen bestehenden Referenzwert, der von einem beaufsichtigten Unternehmen verwendet werden kann, bis zum 1. Jänner 2020 bereitstellen darf, oder wenn der EU Index-Anbieter einen Konzessions- oder Registrierungsantrag gestellt hat, es sei denn, der Antrag wird abgelehnt, in diesem Fall darf er den Referenzwert nur bis zur Entscheidung über die Ablehnung seines Antrags bereitstellen. Unter dem Begriff „bestehender Referenzwert“ versteht ESMA Referenzwerte, die bereits am oder vor dem 1. Jänner 2018 bereitgestellt wurden.

Für den Fall, dass ein EU Index-Anbieter erst nach dem 30. Juni 2016 Referenzwerte bereitstellt und am 1. Jänner 2018 oder danach einen neuen Referenzwert bereitstellt, darf ein beaufsichtigtes Unternehmen, den neu bereitgestellten Referenzwert nicht verwenden. Eine Verwendung des neuen Referenzwertes ist erst erlaubt, wenn der EU Index-Anbieter ordnungsgemäß als Administrator konzessioniert oder registriert wurde.

Nähere Ausführungen zu den im Artikel 51 RW-VO normierten Übergangsbestimmungen finden sich in dem von ESMA veröffentlichten Dokument „Questions and Answers on the Benchmarks Regulation (BMR)“, ESMA70-145-11“.

E. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE IM RAHMEN DER ANTRAGSTELLUNG

Für die Einbringung eines Konzessions- bzw. Registrierungsantrags empfiehlt es sich, dass der Antragsteller auf die einschlägigen rechtlichen Grundlagen (Artikel 4 bis 16, 27 und 28 RW-VO) ausführlich Bezug nimmt und darlegt, durch welche konkret getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmen den oben genannten Artikeln entsprochen wird.

Der Antragsteller hat, sofern er gesetzlich geforderte Informationen nicht beilegt, im Rahmen der Antragstellung zu erläutern, weshalb die Informationen nicht übermittelt wurden.

Bereits von der FMA beaufsichtigte Unternehmen müssen Informationen, die der Aufsichtsbehörde bereits in aktueller Fassung vorliegen, nicht erneut übersenden.

Ausgewählte Informationen können im Rahmen der Antragstellung auf Ebene der Referenzwert-Familie erbracht werden.

Als „Referenzwert-Familie“ definiert die RW-VO in Artikel 3 Abs. 1 Z 4 RW-VO eine Gruppe von Referenzwerten, die von demselben Administrator bereitgestellt und aus Eingabedaten derselben Art bestimmt wird und spezifische Messungen desselben oder eines ähnlichen Marktes bzw. derselben oder einer ähnlichen wirtschaftlichen Realität liefert. Nähere Erläuterungen zum Begriff „Referenzwert-Familie“ finden sich auch in dem von ESMA veröffentlichten Dokument „Questions and Answers on the Benchmarks Regulation (BMR)“, ESMA70-145-11“.

Für den Fall, dass ein kritischer Referenzwert Teil einer Referenzwert-Familie ist, sind betreffend den kritischen Referenzwert sämtliche Informationen vorzulegen.

Nachstehende Informationen können auf der Ebene einer Referenzwert-Familie erbracht werden:

- Artikel 13 Abs. 1 lit. a RW-VO (wichtigsten Elemente der Methode)
- Artikel 15 Abs. 3 leg cit (Verhaltenskodex)
- Artikel 27 leg cit (Referenzwert-Erklärung)

- Artikel 28 leg cit (Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts)
- Anhang 1 Ziffer 2 leg cit (Methodik bei Rohstoff-Referenzwerten)
- Punkt 3, 4 und 6 des Anhangs 1 und Anhangs 2 der delegierten Verordnung betreffend Konzessionierung und Registrierung²

Im Rahmen der Antragstellung sind diverse Richtlinien und Verfahren beizubringen. Hierbei ist zu beachten, dass für dem Antrag beigelegte Richtlinien und Verfahren die Informationen gemäß Artikel 3 der delegierten Verordnung betreffend Konzessionierung und Registrierung vorzulegen sind.

ESMA hat neben der delegierten Verordnung zum Thema Konzessionierung und Registrierung noch weitere Verordnungen zu nachstehenden Themen erarbeitet, die gegebenenfalls bei der Aufbereitung der Antragsunterlagen zu berücksichtigen sind:

- Aufsichtsfunktion (Artikel 5)³
- Eingabedaten (Artikel 11) – anwendbar für kritische und signifikante Referenzwerte
- Transparenz der Methodik (Artikel 13) – anwendbar für kritische und signifikante Referenzwerte
- Verhaltenskodex für Kontributoren (Artikel 15)
- Anforderungen an die Unternehmensführung und Kontrolle beaufsichtigter Kontributoren (Artikel 16)
- Konformitätserklärung für Administratoren von signifikanten und nicht signifikanten Referenzwerten (Artikel 25 und 26)
- Kriterien für signifikante Referenzwerte (Artikel 24)
- Referenzwerte-Erklärung (Artikel 27)
- Anerkennung (Artikel 32)
- Zusammenarbeit nationaler Aufsichtsbehörden mit ESMA

Sämtliche betreffend die RW-VO relevanten RTS, ITS und Guidelines sind auf der ESMA-Website unter nachstehendem Link abrufbar: <https://www.esma.europa.eu/convergence/guidelines-and-technical-standards>

² DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2018/1646 DER KOMMISSION vom 13. Juli 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur näheren Bestimmung der Angaben, die bei einem Antrag auf Zulassung und bei einem Antrag auf Registrierung vorzulegen sind
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1646&from=EN>

³ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2018/1637 DER KOMMISSION vom 13. Juli 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Verfahren und Merkmale der Aufsichtsfunktion
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1637&from=EN>

Ferner hat ESMA eine Leitlinie für Administratoren, die nicht signifikante Referenzwerte bereitstellen, erarbeitet. Die Leitlinie beschäftigt sich eingehend mit den Artikeln 5, 11, 13 und 16 RW-VO.⁴

F. BESONDERHEITEN IM HINBLICK AUF DIE REFERENZWERTART

Referenzwerte aus regulierten Daten

Gemäß Artikel 17 RW-VO finden zahlreiche Bestimmungen auf Referenzwerte aus regulierten Daten keine Anwendung.

Nachstehende Artikel der RW-VO gelten für Referenzwerte aus regulierten Daten nicht:

- Artikel 11 Abs. 1 lit. d und lit. e (Eingabedaten von Kontributoren)
- Artikel 11 Abs. 2 und 3 (Kontrollen im Hinblick auf Eingabedaten von Kontributoren)
- Artikel 14 Abs. 1 und 2 (Meldung von Verstößen)
- Artikel 15 (Verhaltenskodex)
- Artikel 16 (Anforderungen an die Unternehmensführung und Kontrolle beaufsichtigter Kontributoren)

Artikel 8 Abs. 1 lit. a RW-VO findet keine Anwendung auf die Bereitstellung von Referenzwerten aus regulierten Daten mit Bezug zu Eingabedaten, die vollständig und direkt gemäß Artikel 3 Abs. 1 Nr. 24 RW-VO beigetragen werden.

Folglich sind auch die Informationen gemäß § 5 lit. c, § 6 lit. a sublit. iii und § 6 lit. a sublit. iv des Anhangs 1 bzw. Anhangs 2 der delegierten Verordnung zum Thema Konzessionierung und Registrierung im Rahmen der Antragstellung nicht zu erbringen.

Rohstoff-Referenzwerte

Für Rohstoff-Referenzwerte gilt Artikel 19 RW-VO. Im Rahmen der Antragstellung sind für Rohstoff-Referenzwerte die Informationen gemäß Anhang 1 bzw. Anhang 2 der delegierten Verordnung zum Thema Konzessionierung und Registrierung vorzulegen. Im Antrag sollte hinsichtlich eines jeden Rohstoff-Referenzwertes dargelegt werden, ob die Anforderungen gemäß dem Anhang 2 der RW-VO oder jene des Titels II der RW-VO für den jeweiligen Rohstoff-Referenzwert umgesetzt wurden.

Referenzzinssätze

⁴ Leitlinien zu nicht signifikanten Referenzwerten im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung, 19/06/2019 | ESMA70-145-1209 DE.
https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-145-1209_guidelines_on_non-significant_benchmarks_de.pdf

Auf Referenzzinssätze findet Artikel 18 RW-VO Anwendung. Im Rahmen der Antragstellung sind für derartige Referenzwerte Informationen gemäß Anhang 1 oder Anhang 2 der delegierten Verordnung zum Thema Konzessionierung und Registrierung vorzulegen. Ergänzend ist darzulegen, ob der Administrator hinsichtlich des Referenzzinssatzes die Anforderungen gemäß Anhang 1 der RW-VO anwendet, zusätzlich zu den oder anstelle der Anforderungen des Titels II der RW-VO.

G. IM RAHMEN DER KONZESSIONSANTRAGSTELLUNG ZU ERBRINGENDE INFORMATIONEN

Administratorenebene

Im Rahmen der Konzessionsantragstellungen sind Ausführungen zur Einhaltung der Artikel 4 bis 16, 27 und 28 RW-VO zu erbringen, wobei zu berücksichtigen ist, dass Anhang 1 der delegierten Verordnung zum Thema Konzessionierung und Registrierung näher konkretisiert, wie und in welchem Umfang die Informationen zu erbringen sind.

Sofern es sich beim Antragsteller um eine juristische Person handelt, hat dieser sämtliche Informationen gemäß Anhang 1 der delegierten Verordnung zur Verfügung zu stellen.

Natürliche Personen haben die Informationen gemäß Anhang 1 § 1 lit. c, f, h und i der delegierten Verordnung nicht vorzulegen. Es handelt sich hierbei um Informationen, die naturgemäß nur von einer juristischen Person erbracht werden können (wie Angaben zur Rechtsform, zum Zulassungsstatus eines beaufsichtigten Unternehmens, Vorlage der Errichtungsurkunde, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Organigramm über Konzern- bzw. Eigentümerstruktur).

Auf Ebene der Referenzwertkategorie

Ein Konzessionsantragsteller kann neben kritischen Referenzwerten auch signifikante und / oder nicht signifikante Referenzwerte bereitstellen.

Für einen kritischen Referenzwert sind im Konzessionsantrag Informationen zu den Artikeln 20 bis 23 RW-VO ergänzt um die referenzwertspezifischen Informationen gemäß Anhang 1 der delegierten Verordnung zum Thema Konzessionierung und Registrierung vorzulegen.

Der Konzessionsantrag sollte hinsichtlich signifikanter Referenzwerte jedenfalls die Informationen zu Artikel 24 und 25 RW-VO, ergänzt um die referenzwertspezifischen Informationen gemäß Anhang 1 der delegierten Verordnung enthalten. Sofern sich der Antragsteller entscheidet, ausgewählte Artikel gemäß Artikel 25 leg cit nicht anzuwenden, ist dem Antrag insofern eine begründete Stellungnahme beizulegen.

Für nicht signifikante Referenzwerte sind ebenfalls die referenzwertspezifischen Informationen gemäß Anhang 1 der delegierten Verordnung vorzulegen. Informationen zu Punkt 6 (Eingabedaten und Methode) des Anhangs 1 der delegierten Verordnung sind in der Form einer Zusammenfassung vorzulegen. Sofern sich der Antragsteller dazu entscheidet, ausgewählte Artikel gemäß Artikel 26 leg cit nicht anzuwenden, ist dem Antrag eine begründete Stellungnahme diesbezüglich beizulegen.

Überblick über Anhang 1 der delegierten Verordnung

Anhang 1 konkretisiert, welche Informationen im Rahmen des Nachweises der Einhaltung ausgewählter Artikel der RW-VO zu erbringen sind.

Punkt 1 des Anhangs 1 legt die allgemeinen Informationen fest, die im Hinblick auf den Administrator zu erbringen sind.

Punkt 2 (Organisationsstruktur und Unternehmensführung) und Punkt 3 (Interessenskonflikte) des Anhangs 1 konkretisiert näher, welche Informationen im Hinblick auf Artikel 4 RW-VO vorzulegen sind.

Punkt 4 (interne Kontrollstruktur, Aufsicht und Rechenschaftslegungsrahmenwerk) des Anhangs erläutert ergänzend, welche Informationen für die Artikel 5, 6 und 7 der RW-VO vorzulegen sind. Zu berücksichtigen ist hier der RTS-Entwurf zum Thema Aufsichtsfunktion.

Punkt 5 des Anhangs 1 stellt klar, dass eine ausführliche Beschreibung für jeden einzelnen Referenzwert oder jede einzelne Referenzwert-Familie vorzulegen ist.

Punkt 6 des Anhangs 1 (Eingabedaten und Methodik) konkretisiert die im Rahmen des Artikels 11 und 12 der RW-VO vorzulegenden Information.

Punkt 7 (Auslagerung) des Anhangs 1 beschreibt, welche Informationen und Dokumente im Rahmen des Nachweises der Einhaltung des Artikels 10 RW-VO vorzulegen sind.

Punkt 8 des Anhangs 1 stellt abschließend klar, dass die Aufsichtsbehörde weitere Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Konzessions- bzw. Registrierungsantragstellung für erforderlich hält, anfordern kann und der Antragsteller, die Information auf die von der Aufsichtsbehörde geforderte Art und Weise zur Verfügung zu stellen hat.

H. VORZULEGENDE INFORMATIONEN IM RAHMEN DER REGISTRIERUNGSANTRAGSTELLUNG (Artikel 34 Abs. 1 lit. b)

Im Rahmen der Registrierungsantragstellung sind Ausführungen zur Einhaltung der Artikel 4 bis 16, 27 und 28 der RW-VO zu erbringen. Auf Antragsteller gemäß Artikel 34 Abs. 1 lit. b leg cit findet die Spalte 1 des Anhangs 2 der delegierten Verordnung zum Thema Konzessionierung und Registrierung Anwendung und konkretisiert näher, wie und in welchem Umfang die Informationen im Rahmen der Antragstellung zu erbringen sind. Darüber hinaus sind die von ESMA erstellten Verordnungen zu ausgewählten Artikeln der RW-VO – sofern anwendbar – zu berücksichtigen.

Handelt es sich beim Antragsteller um eine juristische Person, hat diese sämtliche Informationen gemäß Anhang 2 Spalte 1 der delegierten Verordnung zum Thema Konzessionierung und Registrierung zu übermitteln. Natürliche Personen haben die Informationen gemäß Anhang 2 § 1 lit. c, f, h und i der delegierten Verordnung nicht vorzulegen.

I. VORZULEGENDE INFORMATIONEN IM RAHMEN DER REGISTRIERUNGSANTRAGSTELLUNG (Artikel 34 Abs. 1 lit. c)

Nicht beaufsichtigte Unternehmen, die ausschließlich nicht signifikante Referenzwerte bereitstellen oder bereitstellen zu beabsichtigen, bedürfen einer Registrierung gemäß Artikel 34 Abs. 1 lit. c RW-VO.

Für diese gilt das zuvor Geschilderte mit dem Unterschied, dass sie die Informationen gemäß der Spalte 2 des Anhangs 2 der delegierten Verordnung vorzulegen haben.

J. FRISTEN IM KONZESSIONS- BZW. REGISTRIERUNGSVERFAHREN

Die FMA hat einen Konzessions- bzw. Registrierungsantrag innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dessen Eingang auf formale Vollständigkeit hin zu überprüfen (Artikel 34 Abs. 5 RW-VO).

Der Antrag wird als formal vollständig anzusehen sein, soweit Informationen zu den Artikeln 4 bis 16, 27 und 28 der RW-VO in einem ausreichenden Maße vorliegen, sodass eine materielle Würdigung der Einhaltung der in der RW-VO normierten Anforderungen durch die FMA vorgenommen werden kann.

Bei Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrags hat die FMA den Antragsteller über diesen Umstand zu informieren.

Für den Fall der formalen Unvollständigkeit des Antrags hat der Einbringer die von der FMA nachgeforderten zusätzlichen Angaben zu übermitteln.

Die FMA hat über den vollständigen Konzessionsantrag binnen vier Monaten zu entscheiden (Artikel 34 Abs. 6 RW-VO).

Die Entscheidungsfrist im Registrierungsverfahren beträgt 45 Arbeitstage.

Die FMA teilt dem Antragsteller innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Entscheidungsfindung diese mit.

K. KOSTEN

Konzessionskosten

Für die Erteilung einer Konzession als Administrator gemäß Artikel 34 Abs. 1 lit. a RW-VO ist an die FMA eine Gebühr in der Höhe von 10 000 Euro zu entrichten.⁵

Die zuvor genannte Gebühr erhöht sich je nach Anzahl der bereitgestellten Referenzwerte und Referenzwertkategorie wie folgt:

Die Gebührenhöhe ist gestaffelt nach der Referenzwertkategorie. Für einen jeden vom Administrator bereitgestellten kritischen Referenzwert fällt eine Gebühr in der Höhe von 500 Euro an. Die Gebühr je signifikanten Referenzwert beträgt 300 Euro und jene für einen nicht signifikanten Referenzwert 200 Euro.⁶

Registrierungskosten (Artikel 34 Abs. 1 lit. b)

Für die Bearbeitung eines Registrierungsantrags gemäß Artikel 34 Abs. 1 lit. b leg cit fällt eine Gebühr in der Höhe von 2 500 Euro an. Diese Gebühr erhöht sich je nach Anzahl der vom Administrator bereitgestellten Referenzwerte und Referenzwertkategorie wie folgt:

Für einen jeden vom Administrator bereitgestellten signifikanten Referenzwert ist eine Gebühr von 300 Euro und für einen jeden nicht signifikanten Referenzwert eine Gebühr von 200 Euro zu entrichten.⁷

Registrierungskosten (Artikel 34 Abs. 1 lit. c)

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Registrierungsantrags gemäß Artikel 34 Abs. 1 lit. c leg cit beträgt 2000 Euro und erhöht sich für einen jeden vom Administrator bereitgestellten nicht signifikanten Referenzwert um 200 Euro.⁸

Zu beachten ist, dass im Rahmen der Konzessions- bzw. Registrierungsantragstellung Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, in der geltenden Fassung, anfallen.

L. FORM UND RECHTSMITTEL

Die Erteilung einer Konzession bzw. Registrierung gemäß Artikel 34 RW-VO bzw. eine allfällige Verweigerung erfolgt in der Form eines Bescheides (§ 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991).

⁵ Finanzmarktaufsicht-Gebührenverordnung, BGBl. II Nr. 230/2004 idFv BGBl. II Nr. 221/2019, III.K.5. lit. a.

⁶ Finanzmarktaufsicht-Gebührenverordnung, BGBl. II Nr. 230/2004 idFv BGBl. II Nr. 221/2019, III.K.5. lit. b bis d.

⁷ Siehe hierzu Finanzmarktaufsicht-Gebührenverordnung, BGBl. II Nr. 230/2004 idFv BGBl. II Nr. 221/2019, III.K.6.

⁸ Siehe hierzu in der Finanzmarktaufsicht-Gebührenverordnung, BGBl. II Nr. 230/2004 idFv BGBl. II Nr. 221/2019, III.K.7.

Als Rechtsmittel gegen einen Bescheid der FMA steht die Beschwerde zu.

Über Beschwerden gegen Bescheide der FMA entscheidet das Bundesverwaltungsgericht (§ 22 Abs. 2a Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz).

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der FMA einzubringen (§ 7 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

M. FMA-INFORMATIONSPFLICHT GEGENÜBER ESMA

Die FMA hat ESMA über jede erfolgte Konzessionierung oder Registrierung eines Administrators umgehend zu informieren (Artikel 34 Abs. 7 RW-VO). Die Unterrichtung hat innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Bescheiderlassung zu erfolgen (Artikel 34 Abs. 7 RW-VO).

N. ESMA-REGISTER

ESMA hat ein auf ihrer Website frei zugängliches öffentliches Register der Administratoren und Referenzwerte einzurichten und zu führen. Dem Register können künftig folgende Informationen entnommen werden (Artikel 36 RW-VO):

- Die Identität der gemäß Artikel 34 der RW-VO konzessionierten oder registrierten Administratoren sowie die für deren Aufsicht jeweils zuständige Behörde. Die von den in der EU konzessionierten oder registrierten Administratoren bereitgestellten Referenzwerte können dem ESMA-Register nicht entnommen werden.
- Die Identität der aus einem als gleichwertig anerkannten Drittstaat stammenden Administratoren (Artikel 30), eine Liste der Referenzwerte sowie die für deren Aufsicht zuständige Behörde eines Drittstaats.
- Die Identität des aus einem Drittstaat anerkannten Administrators (Artikel 32), eine Liste der Referenzwerte sowie gegebenenfalls die für deren Aufsicht jeweils zuständigen Behörden eines Drittstaats.
- Die aus einem Drittstaat übernommenen Referenzwerte (Artikel 33), die Identität ihrer Administratoren sowie die Identität der übernehmenden Administratoren oder der übernehmenden beaufsichtigten Unternehmen.

O. VERWALTUNGSSTRAFE

Das Referenzwerte-Vollzugsgesetz normiert Verwaltungsstrafen in empfindlicher Höhe für Personen, die ohne entsprechende Berechtigung als Administrator im Sinne der RW-VO tätig sind (§ 4 RW-VG).

Natürliche Personen, die ohne erforderliche Konzession oder Registrierung als Administrator tätig sind, droht die Verhängung einer Geldstrafe von bis zu 500 000 Euro.

Im Falle einer juristischen Person ist eine Geldstrafe von bis zu 1 Million Euro oder bis zu 10 vH des jährlichen Gesamtumsatzes, je nachdem welcher Wert höher ist, durch die FMA zu verhängen.

In beiden zuvor genannten Fällen kann die FMA eine Geldstrafe bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß erzielten Gewinns oder vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt, verhängen.

P. VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT

Die FMA ist verpflichtet, von ihr verhängte Geldstrafen oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf einen Verstoß gegen die RW-VO einschließlich der Identität der sanktionierten bzw. von der Aufsichtsmaßnahme betroffenen natürlichen oder juristischen Person und den Informationen zu Art und Charakter des zu Grunde liegenden Verstoßes unverzüglich, nachdem die betroffene Person von der Geldstrafe oder Aufsichtsmaßnahme informiert wurde, auf ihrer offiziellen Website zu veröffentlichen (§ 8 RW-VG).

Von einer Veröffentlichung ist vorerst Abstand zu nehmen, sofern die FMA der Ansicht ist, dass die Bekanntmachung der Identität einer von der Entscheidung betroffenen juristischen Person oder der personenbezogenen Daten einer natürlichen Person einer einzelfallbezogenen Bewertung der Verhältnismäßigkeit dieser Daten zufolge unverhältnismäßig wäre, oder die Bekanntmachung laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde. In solch einem Fall hat die FMA die Entscheidung, mit der eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder verwaltungsrechtliche Maßnahme verhängt wird, erst bekannt zu machen, wenn die Gründe für die Nichtbekanntmachung weggefallen sind oder sich die FMA für die Veröffentlichung der Entscheidung in anonymer Fassung entscheidet, wenn diese anonyme Fassung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet.

Eine Veröffentlichung der Entscheidung hat jedenfalls dann nicht zu erfolgen, wenn durch die Veröffentlichung eine Gefahr für die Stabilität des Finanzmarktes nicht ausgeschlossen werden kann oder, wenn bei Maßnahmen, die als geringfügig anzusehen sind, bei einer Bekanntmachung solcher Entscheidungen die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt werden kann.